

Gewusst wie

Übersicht zum Strafrecht

11. Titel: Urkundendelikte (Art. 251 bis 257 StGB)

Urkundenfälschung, Fälschung von Ausweisen, Erschleichung einer falschen Beurkundung, Unterdrückung von Urkunden, Urkunden des Auslandes, Grenzverrückung, Beseitigung von Vermessungs- und Wasserstandszeichen

Nr. 79

Duri Bonin

Diese Unterlagen wurden mit grosser Sorgfalt erstellt. Trotzdem können Fehler nicht vollständig ausgeschlossen werden. Entsprechend wird für allfällige Folgen fehlerhafter Angaben keine juristische Verantwortung oder Haftung übernommen.

Weitere Exemplare des vorliegenden *Gewusst wie* sowie solche zu anderen Themen finden Sie unter <http://www.duribonin.ch>.

Falls Sie eine rechtliche Beratung wünschen oder für Anregungen, Hinweise auf Ergänzungen und Verbesserungsvorschläge stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Sie erreichen mich

- via meine Homepage <http://www.duribonin.ch>,
- unter der Emailadresse anwalt@duribonin.ch oder unter
- ☎ 044 923 26 16.

Zu beachten bitte ich Sie, dass ich keine kostenlosen Rechtsauskünfte erteile.

Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, vorbehalten. Jede Verwendung ist ohne Zustimmung des Autors unzulässig. Dies gilt insbesondere für Übersetzungen, Vervielfältigungen, die Einspeicherung sowie die Verarbeitung in elektronische Systeme.

© Duri Bonin | Ormisrain 7 | 8706 Meilen
www.duribonin.ch | anwalt@duribonin.ch

BONIN UFFER RECHTSANWÄLTE

BÜRO ZÜRICH/POSTADRESSE

Dufourstrasse 32
8008 Zürich

BÜRO MEILEN

Ormisrain 7
8706 Meilen

www.bonin-uffer.ch
Fon 044 923 26 16
Fax 044 923 26 17

Urkundendelikte

<p>Der Begriff der „Urkunde“ wird in StGB 110 Ziff. 4 definiert: „<i>Urkunden sind Schriften, die bestimmt und geeignet sind, oder Zeichen, die bestimmt sind, eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu beweisen. Die Aufzeichnung auf Bild- und Datenträgern steht der Schriftform gleich, sofern sie demselben Zweck dient.</i>““</p> <p>Es handelt sich um</p> <ul style="list-style-type: none">• <i>Aufzeichnungen</i>, d.h. in irgendeiner Form konservierende Gegenstände, nicht um Aussagen u. dgl. (erfaßt sind Schriften, d.h. für eine Personenmehrheit verständliches System von Symbolen; ferner Computerurkunden, d.h. in nicht direkt lesbarer, codierter Form auf einem Datenträger gespeicherte Informationen, und sog. Zeichen, das sind Symbole, deren Aussagekraft davon abhängt, daß sie auf einem Gegenstand angebracht sind)• einer <i>menschlichen Gedankenäußerung</i> (was von Automaten selbständig aufgezeichnet wird, ist deshalb keine Urkunde i.S.v. StGB 110 (z.B. Kilometerzähler, Fahrtenschreiber, Black Box eines Flugzeuges, Fabriknummern, usw.).• der Aussteller muß <i>direkt oder indirekt erkennbar</i> sein (es reicht, wenn die Urkunde bestimmten Personen zugeschrieben werden darf)• die Urkunde muß <i>bestimmt und geeignet sein, eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu beweisen</i> (es reicht, wenn der Inhalt der Urkunde allein oder als Indiz einen Hinweis auf eine Tatsache enthält, die ebenfalls allein oder in Kombination Rechte entstehen, untergehen oder sich verändern lassen)¹ <p>Man unterscheidet Absichtsurkunden, die (nur) dazu dienen, eine Tatsache zu beweisen (und als Unterform die Dispositivurkunden, die eine rechtserhebliche Willenserklärung verkörpern), und Zufallsurkunden, die erst nachträglich durch entsprechende Verwendung zum Beweis bestimmt werden. Auch sie sind Urkunden, wenn sie sich zum Beweis eignen.</p> <p>Schutzzweck der Urkundendelikte ist das Vertrauen im Geschäftsverkehr.</p> <p>StGB 251-254 sind auch auf Urkunden des Auslands anwendbar (z.B. ein deutscher Personalausweis), StGB 255.</p>	<p>Fälschung von Ausweisen (StGB 252) Wer in der Absicht, sich oder anderen das Fortkommen zu erleichtern (jede unmittelbare Besserstellung²),</p> <ul style="list-style-type: none">• eine der folgenden Urkunden fälscht (falscher Aussteller),• verfälscht oder• eine falsche bzw. gefälschte Urkunde zur Täuschung gebraucht (sofern der Gebraucher nicht auch der Aussteller ist) <p>Tatobjekt sind:</p> <ul style="list-style-type: none">• Ausweisschriften• Zeugnisse (auch Arbeitszeugnisse)• Bescheinigungen <p>Nicht erfaßt ist der Fall, wo der echte Aussteller eine Tatsache in einer dieser Urkunden inhaltlich falsch beurkundet; hier ist i.d.R. StGB 251 anwendbar.</p> <p>Erschleichen einer falschen Beurkundung (StGB 253) Wer einen öffentlichen Beamten oder eine Person öffentlichen Glaubens dahingehend täuscht, daß sie eine rechtserhebliche Tatsache unrichtig beurkundet, z.B. eine falsche Unterschrift oder Abschrift beglaubigt, wer eine solche Urkunde gebraucht, um einen anderen über die darin beurkundete Tatsache zu täuschen, wird bestraft.</p> <p>Die Täuschung kann auch in einer Unterlassung liegen. Bsp.: Schwarzgeldkauf; Überbewertung güterrechtlicher Vermögenswerte in einem Ehevertrag; wahrheitswidrige Angabe bei der Gründung einer AG über die Einlagen, die in Wirklichkeit nicht zur freien Verfügung der AG standen.</p> <p>Weder die Absicht, sich oder einem anderen einen Vorteil zu verschaffen noch Schädigungsabsicht ist vorausgesetzt. Zum betrügerischen Konkurs besteht unechte Gesetzeskonkurrenz.</p>
--	--

¹ Mit Beweiseignung ist nicht Beweiskraft, sondern Beweistauglichkeit gemeint. Sie kann sich aus dem Gesetz ergeben (OR 962 für die Buchhaltung, OR 216 für die öffentliche Beurkundung eines Grundstückkaufs) oder aus der Verkehrsübung (im Rahmen des Geschäftsverkehrs Fotokopien, Faxschreiben usw.). Die Beweistauglichkeit ist „relativ“, d.h. muß stets im Hinblick auf eine bestimmte Tatsache geprüft werden. Eine Rechnung ist beweistauglich betreffend die Tatsache, daß eine Zahlung gefordert wird, nicht aber, daß sie auch geschuldet ist; ein Vertrag für den Vertragsschluss, nicht für die Erfüllung des Vertrages, usw.

² Z.B. gefälschte ID für's Kino usw. Soll der Vorteil mittelbar sein, z.B. ein Vermögensvorteil, ist nur StGB 251 anwendbar (so das BGer; nach der Lehre sollte die Unterscheidung danach erfolgen, ob der Vorteil widerrechtlich ist, dann wäre StGB 251 anwendbar, oder nicht, dann StGB 252).

<p>Urkundenfälschung (StGB 251) Bei der „Urkundenfälschung“ sind folgende Tatvarianten zu unterscheiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Urkundenfälschung i.e.S.</i> („materielle Fälschung“): der scheinbare Verfasser ist nicht der wirkliche Verfasser.³ Auch das Verfälschen fällt darunter: Hier wird eine von einem anderen verfasste Erklärung nachträglich abgeändert.⁴ Beim Blankettmissbrauch bringt jemand vor der Unterschrift eines anderen eine Erklärung an, die nicht dessen Willen entspricht.⁵ Ob der Inhalt der Urkunde als solcher wahr ist, spielt in keinem der Fälle eine Rolle. • <i>Falschbeurkundung</i> („intellektuelle Fälschung“): Hier wird einer echten Urkunde ein falscher Inhalt gegeben; es handelt sich um qualifiziertes schriftliches Lügen. Es ist vom blossen schriftlichen Lügen zu unterscheiden, das zum Beweis nicht bestimmt oder nicht tauglich ist.⁶ Inhaltlich unrichtige Führung der kaufmännischen Buchhaltung ist Falschbeurkundung.⁷ • <i>Gebrauch einer „Urkunde dieser Art“ zur Täuschung</i>: Eine „Urkunde dieser Art“ ist eine gefälschte oder falsche Urkunde i.S. der vorstehenden Bemerkungen; wer eine solche zwar nicht herstellt, sie aber zur Täuschung verwendet, ist ebenfalls strafbar. Wenn der Hersteller dies tut, handelt es sich um eine straflose Nachtat. <p>Subjektiv ist mind. Eventualvorsatz verlangt; wer in Kauf nimmt, daß der Inhalt einer von ihm hergestellten oder verwendeten Urkunde falsch ist, macht sich strafbar. Ferner muß der Täter in der Absicht, sich oder einem anderen irgendeinen Vorteil zu verschaffen oder mit Schädigungsabsicht handeln.</p> <p>Echte Konkurrenz ist möglich mit Betrug (StGB 148) und Erschleichen eines gerichtlichen Nachlassvertrages (StGB 170).</p> <p>Abstraktes Gefährdungsdelikt, Gemeindelikt⁸, Offizialdelikt; die Strafe ist Freiheitsstrafe bis fünf Jahre oder Geldstrafe, in besonders leichten Fällen (Ziff. 2; objektiv und subjektiv Bagatelldelikt) Freiheitsstrafe bis drei Jahren oder Geldstrafe.</p>	<p>Unterdrückung von Urkunden (StGB 254) Es handelt sich darum, daß jemand, der dazu nicht oder nicht allein berechtigt ist, eine Urkunde i.S.v. StGB 110 Ziff. 5</p> <ul style="list-style-type: none"> • beschädigt • vernichtet • beiseiteschafft, oder • entwendet. <p>Bei jeder dieser Handlungen muß das Resultat sein, daß die Urkunde nicht mehr zum Beweis zu verwenden ist. Das muß in der Absicht geschehen, sich oder einem anderen einen Vorteil zu verschaffen oder jemanden zu schädigen.</p> <p>Grenzverrückung (StGB 256) Wer einen Grenzstein oder ein anderes Grenzzeichen beseitigt, verrückt, unkenntlich macht, falsch setzt oder verfälscht, in der Absicht, sich oder einem anderen einen Vorteil zu verschaffen oder jemanden zu schädigen, wird wegen Grenzverrückung bestraft.</p> <p>Lex specialis zu StGB 251. Wer das falsche Grenzzeichen nicht setzt, aber verwendet, begeht Urkundenfälschung i.S.v. StGB 251.</p> <p>Beseitigung von Vermessungs- und Wasserstandszeichen (StGB 257) Wer ein öffentliches Vermessungs- oder Wasserstandszeichen beseitigt, verrückt, unkenntlich macht oder falsch setzt, wird bestraft.</p>
--	---

³ Dazu muß nicht die Unterschrift gefälscht werden, solange die Urkunde aus irgendeinem Grund dem falschen zugeordnet wird. Der wirkliche Verfasser ist nach der herrschenden „Geistigkeitstheorie“ derjenige, auf dessen Willen Existenz und Inhalt der Urkunde zurückgeht, so daß sie im Rechtsverkehr dieser Person zugerechnet wird. Bei Vertretungsverhältnissen ist das der Vertretene, so daß der Vertreter keine Urkundenfälschung begeht, wenn er sich nicht als Vertreter zu erkennen gibt. Anders bei sog. eigenhändigen Urkunden, wo die Urkunde aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift oder nach der Verkehrsauffassung durch den Aussteller zu unterzeichnen sind; hier ist eine Unterzeichnung durch eine andere Person, ohne daß diese die „Vertretung“ zu erkennen gibt, eine Urkundenfälschung. Entscheidend ist also, was nach allgemeiner Auffassung verstanden werden muß und darf, denn nur dann kann das durch die Urkundendelikte geschützte Vertrauen in strafwürdiger Weise enttäuscht werden.

⁴ Z.B. Anfertigung und Vordatierung einer neuen Forderungsabtretung anstelle des verlorengegangenen Originals; Auflage nur eines Teils einer Schuldanerkennung im Rechtsöffnungsverfahren; Garantierklärung auf dem Briefpapier einer Gesellschaft durch einen nicht zeichnungsberechtigten Angestellten.

⁵ Auch Vorlegen eines teilweise abgedeckten Textes zur Unterschrift.

⁶ Nach der Rechtsprechung ist Beweiseignung gegeben, wenn der Urkunde „erhöhte Beweiseignung“ zukommt, d.h. wenn ihr im Verhältnis zu gewöhnlichen Schriftstücken grössere Überzeugungskraft zukommt. Das ist restriktiv anzuwenden; es muß verlangt werden, daß die Urkunde nach allgemeingültigen objektiven Gesichtspunkten die Wahrheit der Erklärung gewährleistet.

⁷ Auch mittelbare Täterschaft ist möglich, wenn jemand getäuscht und so zur Ausstellung einer falschen Urkunde veranlaßt wird. I.d.R. wird es sich dann aber um Erschleichen einer falschen Beurkundung handeln.

⁸ Urkundenfälschung durch Beamte untersteht StGB 317.